STELLUNGNAHME

Zum Entwurf eines Wasserstoff-beschleunigungsgesetzes

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 07.07.2025

Kontakt

NABU-Bundesverband
Niels Thürigen
Senior Referent Transformationsökonomie

Tel. +49 (0)173.51 17 360
niels.thuerigen@NABU.de

Hiermit nimmt der NABU-Bundesverband Stellung zum Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Verfügbarkeit von Wasserstoff und zur Änderung weiterer rechtlicher Rahmenbedingungen für den Wasserstoffhochlauf sowie zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften (im Folgenden: WasserstoffBG), Stand: 07.07.2025.

Der NABU erkennt an, dass der zeitnahe Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft wichtig für den Erfolg der Transformation der deutschen Wirtschaft zur Klimaneutralität bis 2045 ist. In allen Studien, die die Erreichung der Klimaziele Deutschlands untersuchen, wird der große Bedarf für die Entwicklung und Anwendung von Wasserstofftechnologien betont. Eine nachhaltige Beschleunigung des Hochlaufs kann jedoch nur mit mehr statt weniger öffentlicher Beteiligung gelingen. Die Häufung der Einstufungen von Infrastrukturen und Transformationstechnologien als im überragenden öffentlichen Interesse sieht der NABU kritisch, weil Gewichtungsvorgaben zwischen den verschiedenen Bewertungsgütern fehlen.

Einschränkung der Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Transformation der deutschen Wirtschaft hin zur Klimaneutralität ist ein fundamentaler Wandel, der ohne breite gesellschaftliche Akzeptanz nicht gelingen kann. Deswegen sieht der NABU Beschneidungen der Möglichkeiten für eine effektive öffentliche Beteiligung am Transformationsprozess als kontraproduktiv an. Die dem vorliegenden Gesetzesentwurf zugrundliegende Annahme, dass Öffentlichkeitsbeteiligung und die Überprüfung der Einhaltung von Umweltstandards zum schleppenden Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft in Deutschland führen, ist falsch.

Richtig ist: Die Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange tragen dazu bei, dass behördliche Entscheidungen rechtmäßig und rechtssicher sind. Sie erhöht die Akzeptanz für ein Vorhaben und bietet die Gelegenheit, Konflikte frühzeitig zu lösen. So wird die Wahrscheinlichkeit, dass eine Entscheidung gerichtlich

angefochten wird, verringert. Daher bestehen Zweifel, ob die vorgesehenen Regelungen überhaupt zu einer Beschleunigung führen würden.

Zugleich können durch eine effektive Beteiligung wichtige Belange Eingang in die Entscheidung finden, so dass Projekte möglichst im Einklang mit umweltrechtlichen Standards und Grundrechten gestaltet werden. Eine Einschränkung der Beteiligungsrechte und des effektiven Rechtsschutzes halten wir daher nicht für vertretbar.

Konkret bemängelt der NABU die folgenden im Gesetzesentwurf vorgesehenen Maßnahmen:

- Die Abschaffung von Erörterungsterminen gemäß § 16 c Abs. 1 Nr. 3 BImSchG, § 43a Abs. 9 EnWG und § 70 b Abs. 2 WHG hat zur Folge, dass bewährte und wirksame Beteiligungsschritte pauschal gestrichen werden. Zudem birgt die Begrenzung der Möglichkeit des Erhebens von Einwendungen auf elektronische Übermittlung das Risiko, nicht dem Anspruch der Barrierefreiheit zu genügen.
- Die Kürzung der Äußerungsfrist im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung von einem Monat auf zwei Wochen gemäß § 43I Abs 2 Satz 3 EnWG sollte dringend kritisch geprüft werden. Auch wenn unter Einberechnung der Auslegungsfrist von einem Monat theoretisch sechs Wochen zur Öffentlichkeitsbeteiligung verbleiben, ist die Öffentlichkeit damit aber faktisch auf eine zeitnahe Auslegung der Unterlagen angewiesen, um sich einigermaßen effektiv einbringen zu können. Der NABU sieht daher ein großes Risiko, dass die Kürzung der Auslegungsfrist unvereinbar ist mit Art. 6 Abs. 3 der Aarhus-Konvention, welcher einen angemessenen zeitlichen Rahmen für die Öffentlichkeitsbeteiligung vorsieht.

Darüber hinaus sieht der NABU die Möglichkeit des vorzeitigen Baubeginns äußerst kritisch, da im Falle einer nachträglichen Ablehnung des Vorhabens einmal entstandene Schäden an der Natur kurzfristig nicht wieder zu beheben sind.

Der wesentliche Hebel für eine Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren sind personelle Kapazitäten in den zuständigen Behörden. Statt Erörterungstermine zu streichen und Fristen zu kürzen, ist zu empfehlen, das Behördenpersonal aufzustocken und so eine sachkundige, schnelle sowie gründliche Bearbeitung zu gewährleisten.

Überragendes öffentliches Interesse

Der NABU sieht die inflationäre Anwendung des überragenden öffentlichen Interesses – leider nicht nur für klimafreundliche, sondern auch für klimaschädliche Projekte – äußerst kritisch. Dieses Instrument sollte ausschließlich dann eingesetzt werden, wenn es dem Klimaschutz dient, zur Beschleunigung beiträgt und sicherstellt, dass weiterhin eine ergebnisoffene Schutzgüterabwägung stattfindet, die auch zugunsten des Naturschutzes ausfallen kann. Beispielsweise darf angesichts der wirtschaftlichen Übernutzung des Wattenmeers, welche die UNESCO bereits dazu veranlasste, von den Anrainerstaaten eine umfassende Umweltprüfung einzufordern, die Zusprechung eines überragenden öffentlichen Interesses für Elektrolyse im Küstenmeer nicht dazu führen, dass zusätzliche Umweltbelastungen in Kauf genommen werden.

Die in Art. 1 § 4 Abs- 1 WasserstoffBG aufgenommene Befristung des überragenden öffentlichen Interesses auf den Zeitpunkt der Erreichung der Treibhausgasneutralität ist daher zu begrüßen. Die gleichzeitige „Beschleunigung“ verschiedenster Verfahren konterkariert jedoch das erklärte Ziel, klare Gewichtungsvorgaben aufzustellen, wenn den zuständigen Behörden nicht zumindest auch Leitlinien zur Auflösung von Konflikten zwischen einzelnen Gütern im überragenden öffentlichen Interesse an die Hand gegeben werden.

Erfahrungen aus dem Bereich der Windenergie zeigen, dass Gerichte das überragende öffentliche Interesse häufig dahingehend auslegen, dass selbst in kritischen Einzelfällen naturschutzrechtliche Bedenken zurückgestellt werden, was einem naturverträglichen Ausbau entgegensteht. Für den Aufbau eines Wasserstoffnetzes etwa braucht es eine durchdachte Planung und gründliche Schutzgüterabwägung, um die konfliktfreiesten Korridore zu identifizieren. Auch bei verschiedenen Anlagen nach Art. 2 § 2 Abs. 1 WasserstoffBG ist davon auszugehen, dass diese über mehrere Jahrzehnte am selben Standort stehen werden und damit über lange Jahre Lebensräume prägen.

Zielkonflikte in der Wassernutzung

Wasser wird auch in Deutschland eine immer knapper werdende Ressource sein und ist es in einigen Teilen des Land bereits heute. Daher begrüßt der NABU ausdrücklich, dass nach Art. 1 § 4 Abs. 2 WasserstoffBG Gebiete mit (potenziell) prekärer Wasserverfügbarkeit bei der zusätzlichen Wasserentnahme für die Wasserstoffherstellung von den priorisierenden Regelungen des vorliegenden Gesetzesentwurfs ausgenommen sind. Der Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft darf nicht zu einer Beeinträchtigung von Grundwasser oder Oberflächengewässern führen.

Impressum: © 07/2025, Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V.
Charitéstraße 3, 10117 Berlin, www.NABU.de. Text: Niels Thürigen, Rebekka Blessenohl, Dominik Auch
Fotos: NABU/E. Neuling, E. Mustermann, M. Mustermann, 04/2013